
S 3 AS 1075/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 1075/22 ER
Datum	01.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 809/22 B ER
Datum	14.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts K ln vom 01.06.2022 wird als unzul ssig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

 

Gr nde:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 07.06.2022 gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 01.06.2022, zugestellt am 03.06.2022, ist als unzul ssig zu verwerfen, weil sie nicht den Formerfordernissen der [    173 Satz 1, 65a SGG](#) entspricht.

Gem   [    173 Satz 1 SGG](#) ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle einzulegen. Diesen Erfordernissen gen gt die mit einfacher E-Mail eingelegte Beschwerde der Antragstellerin nicht (vgl. insoweit Urteilsbeschluss des Senats vom 03.06.2022   )

[L 7 AS 326/21](#)).

Zwar kann die Beschwerde gemäss [Â§ 65a Abs. 1 SGG](#) nach Maßgabe des [Â§ 65a Abs. 2 bis 6 SGG](#) auch als elektronisches Dokument bei Gericht $\frac{1}{4}$ bermittelt werden. Allerdings muss dieses elektronische Dokument gemäss [Â§ 65a Abs. 2 Satz 1 SGG](#) $\frac{1}{4}$ r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und gemäss [Â§ 65a Abs. 3 und 4 SGG](#) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren $\frac{1}{4}$ bermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der $\frac{1}{4}$ r den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Auch diese Anforderungen erf $\frac{1}{4}$ llt die am 07.06.2022 beim Sozialgericht eingegangene E-Mail der Antragstellerin nicht. Der Senat hat die Antragstellerin mit Verf $\frac{1}{4}$ gung vom 13.06.2022 darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (mit Ablauf des 04.07.2022, einem Montag) hat die Antragstellerin keine formgerechte Beschwerde eingereicht (vgl. zu den prozessualen F $\frac{1}{4}$ rsorgepflichten insoweit: Urteilsbeschluss des Senats vom 03.06.2022 $\hat{=}$ [L 7 AS 326/21](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024